

# **Satzung der Stadt Gießen zur insektenfördernden Begrünung**

E N T W U R F, Stand: 12.02.2024

Aufgrund des § 91 Abs. 1 Ziffer 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) und des § 35 Abs. 9 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. 379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Ziel der Satzung**

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen in insektenfördernder Form sicher zu stellen.

## **§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen), einschließlich der durch unterirdische Anlagen wie z. B. Tiefgaragen unterbauten Freiflächen.

(2) Die Satzung ist für alle Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden, die nach der HBO genehmigungsfrei, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungspflichtig sind. Voraussetzung ist, dass die Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen die Grundstücksfreiflächen betreffen.

## **§ 3 Begriffe**

(1) Begrünung ist die fachgerechte Herstellung von Grünflächen auf den Grundstücksfreiflächen einschließlich der dauerhaften Bepflanzung.

(2) Schottergärten im Sinne der Satzung sind Splitt-, Kies- und Schotterflächen sowohl mit als auch ohne eingebautem Vlies oder Folie. Nicht zu den Schottergärten zählen Pflanzbeete, die aus einer bis zu 7 cm hohen Abdeckung mit hellen mineralischen Materialien der Körnung bis 16 mm bestehen und einem Vegetationsdeckungsgrad von mind. 90 % erreichen (z. B. 9 bis 11 Pflanzen pro m<sup>2</sup> bei Staudenanlagen) sowie Kiesstreifen im Traufbereich der Gebäude.

(3) Insektenfördernde Begrünung bedeutet die Verwendung von Aussaaten und Pflanzungen, die Nahrung und Lebensraum für Insekten bietet.

## **§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen**

Die Grundstücksfreiflächen sind mit Rasen- oder Wiesenaussaaten sowie Pflanzungen von Stauden, Sträuchern und Bäumen dauerhaft zu begrünen. Dabei sind mindestens 20 % der Grundstücksfreifläche mit insektenfördernden blütenreichen Aussaaten und Pflanzungen zu gestalten.

...

Das Anlegen von Schottergärten, das Anlegen von vegetationsfreien bis –armen Mulchflächen sowie der Einbau von Folien und Vlies sind nicht zulässig. Ausgenommen sind die laut § 3 (2) Satz 2 beschriebenen Pflanzbeete und Kiesstreifen im Traufbereich der Gebäude.

### **§ 5 Abweichungen**

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 73 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 Vollzug**

(1) Zum Vollzug der Satzung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gemäß Anlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist dieser nach Aufforderung vorzulegen.

(2) Die Herstellung der Begrünung hat spätestens innerhalb des auf die abschließende Fertigstellung des Vorhabens (§ 84 Abs.1 HBO) folgenden Jahres zu erfolgen und ist dem Bauordnungsamt schriftlich anzuzeigen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs.1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig gegen die in § 4 genannten Verpflichtungen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- Euro pro Verstoß geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8 Verhältnis zu Bebauungsplänen**

Soweit Bebauungspläne Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage:**

Inhalte des Freiflächengestaltungsplans

## Inhalte des Freiflächengestaltungsplans

- Darstellung des Bauvorhabens auf dem Grundstück (Grundstücksgrenzen, Überbauung mit Gebäuden/Nebengebäuden, befestigte Flächen und Art der Befestigung, KFZ- und Fahrradstellplätze mit fortlaufender Nummerierung, Ausdehnung Tiefgaragen, Einfriedung, Stützmauern, Plätze für Abfall- und Wertstoffbehälter, Einrichtungen zur oberflächigen Niederschlagswasserbehandlung etc.).
- Darstellung der wesentlichen Bezugshöhen des Geländes.
- Die Art und Größe der begrünter Flächen entsprechend der Gestaltungssatzung oder den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.
- Darstellung des zu erhaltenden Bestandes an Bäumen und Sträuchern gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes (ggf. Naturdenkmal) mit Ausdehnung der Kronentraufe.
- Darstellung des auf das Baugrundstück einwirkenden öffentlichen Baumbestandes an Straßen und auf Grünflächen (Kronentraufe).
- Darstellung des vorhandenen Altbaumbestandes (> 60 cm Stammumfang, ggf. Artenschutzrelevanz).
- Angabe von Art, Pflanzgröße und –qualität der geplanten Gehölzpflanzungen. Bei flächiger Pflanzung Angabe des Pflanzverbandes.
- Darstellung der Dachbegrünung (Lage und Angaben zu Substrathöhe/-beschaffenheit).
- Darstellung der Begrünung über Tiefgaragen.
- Darstellung der Spielplätze gemäß § 8 HBO.
- Darstellung von Artenschutzmaßnahmen.
- Darstellung oberirdischer Elemente zur Regenwasserbewirtschaftung.
- Dem Freiflächengestaltungsplan ist eine Begründung beizufügen, sofern von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der Satzung abgewichen werden soll.